

Anschlussnutzungsvertrag

Mittelspannung

zwischen

Stadtwerke Brühl GmbH

Engeldorfer Straße 2

50321 Brühl

.....
(nachfolgend als „Netzbetreiber“ bezeichnet)

und

.....
(nachfolgend als „Anschlussnutzer“ bezeichnet)

§ 1 Netzanschluss

Gegenstand des Vertrages sind die Netzanschlüsse gemäß Anlage 1 an der folgenden Marktlokation:

Straße: _____

PLZ: _____

ggf. Flurstücknummer, Gemarkung: _____

Marktlokations-Identifikationsnummer: _____

Anschlussnetzebene: _____

Vorhalteleistung: _____ kVA

Messlokation: _____

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Anschlussnutzungsvertrag regelt auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnutzer betreffend die Nutzung des Anschlusses an der oben genannten Marktlokation zur Entnahme von Elektrizität durch den Anschlussnutzer. Der Netzbetreiber stellt dem Anschlussnutzer die vereinbarte Vorhalteleistung für die Dauer dieses Vertrags zur Entnahme von Elektrizität aus dem Netz zur Verfügung.
- (2) Die Anschlussnutzung umfasst weder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Elektrizität (Stromliefervertrag), noch den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 20 EnWG (Netznutzungsvertrag),

noch den Anschluss an das Netz des Netzbetreibers (Netzanschlussvertrag). Hierüber sind gesonderte Verträge zu schließen.

- (3) Die Nutzung des Netzanschlusses zum Zwecke der Weiterverteilung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Netzbetreibers zulässig.

§ 3 Voraussetzungen der Anschlussnutzung

Der Netzbetreiber gewährt dem Anschlussnutzer die Nutzung des Anschlusses unter der Voraussetzung, dass

- der Anschlussnutzer einen Vertrag über die Lieferung elektrischer Energie abgeschlossen hat und die Entnahmestelle einem Bilanzkreis entsprechend § 4 Abs. 3 StromNZV zugeordnet ist und
- zwischen dem Netzbetreiber und einem Lieferanten oder zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnutzer ein Netznutzungsvertrag nach Maßgabe der Festlegung der Bundesnetzagentur, Az. BK6-13-042 vom 16.04.2015 in ihrer jeweils geltenden Fassung abgeschlossen ist und
- ein Netzanschlussvertrag zwischen dem Netzbetreiber und Anschlussnehmer gemäß § 7 dieses Vertrages abgeschlossen ist.

§ 4 Qualität und Umfang der Stromentnahme

- (1) Der Netzbetreiber trägt im Rahmen der vertraglichen Regelung dafür Sorge, dass der Anschlussnutzer Drehstrom im Rahmen der Vorgaben des § 7 des Vertrages mit einer Spannung von etwa _____kV entnehmen kann. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz.
- (2) Der Netzbetreiber gibt vor, welche Spannung maßgebend sein soll.
- (3) Spannung und Frequenz werden möglichst gleich bleibend gehalten. Allgemein übliche Verbrauchsgeräte können betrieben werden. Stellt der Anschlussnutzer höhere Anforderungen an die Spannungsqualität, so obliegt es ihm selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

§ 5 Bilanzkreiszuordnung und Ersatzbelieferung mit elektrischer Energie

- (1) In § 4 Abs. 3 StromNZV ist geregelt, dass die Entnahmestelle in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen ist, wobei jede einzelne Entnahmestelle genau einem Bilanzkreis zuzuordnen ist. Entnimmt der Anschlussnutzer Elektrizität aus dem Netz, ohne dass die Entnahme einem Bilanzkreis zugeordnet werden kann, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 4 zu unterbrechen.
- (2) Ist die Entnahmestelle des Anschlussnutzers keinem Bilanzkreis zugeordnet, z.B. weil kein Stromliefervertrag mit einem Stromlieferanten besteht oder weil keine gültige Vertragsbeziehung zwischen dem Netzbetreiber und dem Stromlieferanten zur Abwicklung von Elektrizitätslieferungen über die Entnahmestelle besteht, und entnimmt der Anschlussnutzer dennoch Elektrizität (geduldete Notstromentnahme), zahlt der Anschlussnutzer an den Netzbetreiber für die im Rahmen der geduldeten Notstromentnahme entnommene Elektrizität ein Entgelt, das sich nach dem vom Netzbetreiber auf dessen Internetseite veröffentlichten gültigen Preisblatt für die geduldete Notstromentnahme richtet. Ist ein solches nicht veröffentlicht, gelten jeweils die vom örtlich zuständigen Grund- und Ersatzversorger veröffentlichten Ersatzversorgungspreise als vereinbart. Für die Netznutzung zahlt der Anschlussnutzer ein gesondertes Entgelt, das sich nach dem vom Netzbetreiber auf deren Internetseite veröffentlichten gültigen Preisblatt für die Netznutzung richtet.

§ 6 Pflichten des Anschlussnutzers

- (1) Die Anschlussnutzung hat zur Voraussetzung, dass für den Bezug der Elektrizität ein Leistungsfaktor zwischen ($\cos \varphi$) 0,9 induktiv und 0,9 kapazitiv eingehalten wird.
- (2) Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, die in der Anlage 2 zu diesem Vertrag aufgeführten „Technischen Bedingungen“ zu beachten und einzuhalten.

- (3) Der Anschlussnutzer hat den Netzbetreiber insbesondere dann unverzüglich in Textform zu unterrichten, wenn er
- Beschädigungen des Netzanschlusses, insbesondere Schäden an der Anschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben wahrnimmt,
 - Unregelmäßigkeiten oder Störungen seiner Anlage, die Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers erwarten lassen, oder solche in der Anlage des Netzbetreibers feststellt,
 - Beschädigungen, Störungen oder den Verlust von Mess- und Steuereinrichtungen erkennt,
 - eine Erweiterung oder Änderung von Anlagen oder die Errichtung einer Eigenanlage plant oder die Verwendung von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge, Batteriespeicheranlagen oder zusätzlichen Verbrauchsgeräten beabsichtigt oder bereits erfolgt ist, oder
 - die Anschlussnutzung einstellt.
- (4) Anlagen und Verbrauchsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen Dritter sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind. Der Anschluss von Eigenanlagen und die Inbetriebnahme von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge, sofern ihre Summen-Bemessungsleistung 12 Kilovoltampere je elektrischer Anlage überschreitet, sind mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Der Netzbetreiber kann den Anschluss von der Einhaltung der von ihm festgelegten Maßnahmen, insbesondere zum Schutz vor Rückspannungen, abhängig machen.

§ 7 Netzanschluss und Leistungsbereitstellung

Der Netzanschluss und die Leistungsbereitstellung an der netzseitigen Übergabestelle sind im Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer (Grundstückseigentümer) geregelt. Die im Netzanschlussvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber vereinbarte Netzanschlusskapazität darf an einem Anschlusspunkt nicht überschritten werden. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung an einem Anschlusspunkt nicht höher sein, als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte maximale Leistung.

Im Übrigen sind die entsprechenden im Netzanschlussvertrag vereinbarten Technischen Bedingungen einzuhalten.

§ 8 Messstellenbetrieb

Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von §§ 5, 6 MsbG getroffen wurde oder die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen gemäß § 43 MsbG auf ein anderes Unternehmen übertragen wurde, ist der Netzbetreiber gemäß § 3 MsbG der grundzuständige Messstellenbetreiber. Solange der Netzbetreiber den Messstellenbetrieb wahrnimmt, kann der Netzbetreiber einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen.

§ 9 Unterbrechungen der Anschlussnutzung

- (1) Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt (z. B. Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteileranlagen, Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG, hoheitliche Anordnungen, Pandemien) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.
- (2) Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Eine notwendige Unterbrechung wegen eines vom Anschlussnutzer, vom Anschlussnehmer oder vom Messstellenbetreiber veranlassten Austauschs der Messeinrichtung durch einen Messstellenbetreiber nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.

- (3) Der Netzbetreiber hat den Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist der Netzbetreiber zur Unterrichtung gegenüber dem Anschlussnutzer nur verpflichtet, wenn dieser zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen ist und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt hat. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

In den Fällen des Satzes 3 ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Anschlussnutzer auf Nachfrage nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

- (4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer oder -nutzer diesem Vertrag zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 2. die Anschlussnutzung ohne Messeinrichtung, unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind,
 4. eine Entnahme ohne Zuordnung zu einem Bilanzkreis zu verhindern.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Anschlussnutzer auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

- (5) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer oder -nutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (6) Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.
- (7) In den Fällen des Absatzes 5 ist der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung dem Anschlussnutzer drei Werk-tage im Voraus anzukündigen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant zu einer entsprechenden Ankündigung verpflichtet ist.
- (8) Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des Absatzes 6 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden

ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 10 Zutrittsrecht

Der Anschlussnutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag oder nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. Europäische Netzkodizes, EnWG, EEG oder KWKG) erforderlich ist, insbesondere zur Unterbrechung und Trennung des Anschlusses oder zur Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie zur Ausübung des Messstellenbetriebs einschließlich der Messung. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen von § 9 Abs. 4 nicht erforderlich.

§ 11 Haftungsbestimmungen

- (1) Der Netzbetreiber haftet für Schäden, die dem Anschlussnutzer durch Unterbrechungen oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Sind mit Einverständnis des Anschlussnutzers Dritte an die elektrische Anlage angeschlossen oder nutzen Dritte den Anschluss mit Einverständnis des Anschlussnutzers, ist er verpflichtet, mit diesen eine Haftungsregelung entsprechend § 18 NAV zu Gunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellt der Anschlussnutzer den Netzbetreiber im Falle eines Schadenseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden.

- (3) Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes oder auf Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung zurückzuführen sind, haftet Netzbetreiber nur für Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen, auch seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, verursacht wurden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Netzbetreiber nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden) sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben (Kardinalpflichten), so einschränken würde, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist. Außer bei einer Haftung für Personenschäden ist der Schadensersatz bei einfacher Fahrlässigkeit auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (4) Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz ist ausgeschlossen, wenn es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einen Kaufmann im Rahmen eines zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehörenden Vertrages handelt. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.
- (5) Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

§ 12 Vertragsdauer, Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses und Kündigung

- (1) Der Anschlussnutzungsvertrag tritt zum vereinbarten Zeitpunkt in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Das Anschlussnutzungsverhältnis besteht, bis der Anschlussnutzer die Anschlussnutzung einstellt. Er ist verpflichtet, dies dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Im Falle einer Kündigung des Netzanschlussvertrages

analog § 25 oder § 27 der NAV endet das Anschlussnutzungsverhältnis mit der Beendigung des Netzanschlussvertrages.

- (3) Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einer Kündigung durch den Netzbetreiber hat dieser dem Anschlussnutzer innerhalb von zwei Wochen vor Wirksamwerden der Kündigung einen neuen Anschlussnutzungsvertrag anzubieten, es sei denn der Netzbetreiber ist nicht zur Gewährung der Anschlussnutzung verpflichtet.
- (4) Der Netzbetreiber ist in den Fällen des § 9 Abs. 4 berechtigt, das Netzanschlussverhältnis fristlos zu kündigen oder die Anschlussnutzung fristlos zu beenden, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 9 Abs. 5 ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 9 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (6) Jede Kündigung bedarf der Textform.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten ergänzend die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Die NAV ist diesem Vertrag als Anlage 4 beigelegt. Bei In-Kraft-Treten einer Nachfolgeregelung gilt diese.
- (2) Der Anschlussnutzer ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit mit Zustimmung des Netzbetreibers auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die

technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

- (3) Tritt an die Stelle des Netzbetreibers als bisherigem Netzbetreiber ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnutzers. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
- (5) Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern, insbesondere Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen bzw. Schaffung neuer Branchenstandards, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Kommt eine Vertragsanpassung trotz Verhandlung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang eines entsprechenden Angebots beim Vertragspartner zu Stande, so kann der Vertrag durch beide Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des folgenden Monats gekündigt werden. Der Netzbetreiber ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von geänderten/neuen Rechtsvorschriften oder Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde erforderlich ist.
- (6) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen, soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, zu ihrer Wirksamkeit der

Textform. Dieses Textformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Textformklausel.

- (7) Der Netzbetreiber und beauftragte Dienstleister werden die zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen Daten unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung der Vertragspartner und die bedarfsgerechte Produktgestaltung verarbeiten. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Daten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, in welchem es zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus. Der Anschlussnutzer erklärt mit der Unterschrift unter diesen Vertrag hierzu sein Einverständnis.
- (8) Beide Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung dieses Vertrages.
- (9) Wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, gilt als Gerichtsstand der Ort des Netzanschlusses.
- (10) Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteile dieses Vertrages.

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Anschlusspunkte und Kapazitätsbeschränkung |
| Anlage 2 | Technische Bedingungen |
| Anlage 3 | Ergänzende Bedingungen |
| Anlage 4 | Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) |
| Anlage 5 | Widerrufsbelehrung sowie Muster-Widerrufsformular [nur bei privaten Anschlussnehmern] |

Anlage 6 Datenschutzerklärung nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Brühl, den _____

Brühl, den _____

Anschlussnehmer

Netzbetreiber

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Sofern ein Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, ist der Netzbetreiber verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass zuvor der Kundenservice des Netzbetreibers kontaktiert wurde (abrufbar auf www.stadtwerke-bruehl.de) und keine einvernehmliche Lösung zur Beilegung der Streitigkeit zwischen dem Verbraucher und dem Netzbetreiber gefunden werden konnte. Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin; Telefon: 030 2757240-0; E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Internet: <http://www.schlichtungsstelle-energie.de>

Anlage 1 Anschlusspunkte und Kapazitätsbeschränkung

Anlage 2 Technische Bedingungen

Besondere Technische Bedingungen

Besondere Technische Bedingungen sind:

- „Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Hochspannungsnetz“ (TAB HS)
- „Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz“ (TAB MS)

Der Netzbetreiber sendet dem Anschlussnutzer auf Anfrage die vorgenannten Technischen Anschlussbedingungen zu. Der Netzbetreiber kann sie ändern, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen dem in der Europäischen Union gegebenen Stand der Technik entsprechen.

Anlage 3 Ergänzende Bedingungen

Anlage 4 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)

Anlage 5 Widerrufsbelehrung sowie Muster-Widerrufsformular [nur bei privaten Anschlussnehmern]

Anlage 6 Datenschutzerklärung nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)